



ERBSCHAFTSTEUER

Notwendig: langfristige Planung zur Nutzung von Verschonungsregeln

Lesedauer: 15 Minuten

Die neuen Regelungen zur Erbschaftsteuer machen die Übergabe von Unternehmensvermögen zu einem heiklen Unterfangen. Für eine schonende Unternehmensübertragung und zur Notfallvorsorge empfehlen sich grundsätzlich eine Reihe von Maßnahmen. Dazu gehören eine zeitnahe Finanzplanung, frühzeitige strategische Nachfolgeplanung, Unternehmensbewertung sowie Bilanzanalyse und Umstrukturierungen. Ob insbesondere letztere betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, ist im Einzelfall abzuwägen. Dieser *aspekte*-Beitrag stellt Möglichkeiten mit Fokus auf kleine und mittlere Unternehmensübertragungen vor.

Nach dem neuen Erbschaftsteuerrecht¹ gelten Unternehmen bzw. Anteilswerte bis einschließlich 26 Mio. Euro als klein. Mittlere Unternehmen bzw. Anteilswerte sind solche mit einem Wert von über 26 bis 90 Mio. Euro. Ab 90 Mio. Euro sprechen wir von Großerwerben, die im Grundsatz gar nicht mehr steuerverschont werden. Daher sollten Spielräume einer qualifizierten Bewertung durch fachgerechte Gutachten geprüft werden, um gegebenenfalls in eine günstigere Ausgangslage zu kommen. Zudem können die Schwellenwerte durch Übertragung an mehrere Nachfolger, zeitliche Streckung über zehn Jahre, Einsatz von Stiftungsstrukturen etc. unterschritten werden.

»Eine schonende Unternehmensübertragung / Notfallvorsorge: zeitnahe Finanzplanung, Bilanzanalyse, frühzeitige strategische Nachfolgeplanung und Unternehmensbewertung.«

Der Verschonungsabschlag (Steuerbefreiung) bei kleinen Unternehmen beträgt weiterhin grundsätzlich 85 Prozent (Regelverschonung), auf Antrag auch 100 Prozent (Optionsverschonung). Allerdings wird dieser nicht mehr auf das gesamte Betriebsvermögen gewährt.

Handlungsbedarf für mittlere Unternehmen

Für Nachfolger von Vermögenswerten ab 26 Mio. Euro aufwärts schmilzt die Möglichkeit einer Steuerbefreiung ratierlich ab. Dieses Abschmelzmodell sieht pro 750.000 Euro über 26 Mio. Euro eine Reduzierung um je einen Prozentpunkt vor. Eine signifikant höhere Erbschaftssteuer ist die Folge. Hier zeigt sich die Bedeutung der Unternehmensbewertung, um ggfs. die Erwerbsschwelle von 26 Mio. zu erreichen bzw. zu unterschreiten.

Alternativ kann ein anteiliger Erlass der Steuerschuld (Verschonungsbedarfsprüfung) beantragt werden. Dieser erfordert, dass der Nachfolger selbst kein signifikantes Vermögen (Privatvermögen und sogenanntes Verwaltungsvermögen) be-

In *aspekte* bereiten die Wealth-Management-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/unternehmer

Dieser Artikel ist in ausführlicher Form bereits im „INTES Unternehmerbrief“ 2/2017, S. 14 ff. erschienen. Autorin ist **Dr. Maren Gräfe**, Director Private Clients im Geschäftsbereich Familienunternehmen und Mittelstand bei PwC. maren.graefe@de.pwc.com

¹ Eine grafische Übersicht der Reform finden Sie [hier](#).



sitzt und in den nächsten zehn Jahren neben dem Unternehmen kein solches Vermögen zusätzlich erbt oder geschenkt bekommt. Ähnlich einer Vermögenssteuer berücksichtigt der Gesetzgeber bereits vorhandenes Privat- und Unternehmensvermögen, soweit unproduktiv (Verwaltungsvermögen), um zu entscheiden, ob ein (teilweiser) Steuererlass gewährt wird. Es können aber Gestaltungsspielräume, wie zum Beispiel Stiftungen als Erwerber oder Maßnahmen zur Entreichnung² des Nachfolgers genutzt werden. Ohne Stiftungseinsatz bedeutet dies jedoch eine volle Transparenz der Vermögenswerte in der Familie. Zudem ist immer eine rechtzeitige Liquiditätsvorsorge notwendig, da ein vollständiger Steuererlass unwahrscheinlich ist.

Bewertungsspielräume nutzen

Universeller Handlungsbedarf: Verschonung nur auf produktivem Vermögen

Die beschriebene 100 prozentige beziehungsweise 85 prozentige Steuerfreistellung (Verschonungsabschlag) wird bei allen, das heißt auch bei kleinen Unternehmenswerten nur noch auf das produktive Vermögen im Unternehmen gewährt. Die Bilanz ist daher nunmehr in zwei Töpfe zu „trennen“. Bei jeder Unternehmensnachfolge wird das „unproduktive Vermögen“ sofort mit Erbschaftsteuer belastet. Als „nicht gut“, weil unproduktiv, bezeichnet der Gesetzgeber wie bisher sogenanntes Verwaltungsvermögen wie Wertpapiervermögen, Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften nicht größer als 25 Prozent, Kunstgegenstände, fremdvermietete Immobilien oder sogenannte Finanzmittel. Zwar dürfen die Schulden anteilig verrechnet werden (sogenanntes Netto-Verwaltungsvermögen). Aber: es gibt eine 90 Prozent Grenze: Beträgt das Brutto-Verwaltungsvermögen auf der Aktivseite der Bilanz 90 Prozent oder mehr des übertragenen Unternehmenswertes, so gibt es unabhängig von der Größe gar keinerlei Verschonung!

Die folgenden Punkte gelten daher für Unternehmen aller Größenklassen.

1 Beteiligungen an anderen Kapitalgesellschaften

Es ist frühzeitig darüber nachzudenken, ob etwa Beteiligungen nicht größer als 25 Prozent aufrechterhalten, aufgestockt oder veräußert werden. Bei verschachtelten Beteiligungen im Konzern, die nur zusammengerechnet über 25 Prozent ausmachen, ist es sinnvoll, diese unter eine Einheit zu bündeln und umzuhängen. Das zeigt, wie unternehmensstrategische Überlegungen durch steuerliche Aspekte auf der Inhaberebene beeinflusst werden.

Verwaltungsvermögen in produktives Vermögen umstrukturieren

2 Sprengstoff der sogenannten Finanzmittel

Als Finanzmittel gelten liquide Mittel, Sichtguthaben und Festgelder sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (soweit nicht konzernintern). Besonders betroffen davon sind klassische Handelsunternehmen mit einem hohen Forderungsbestand. Hier wird die 90 Prozent Grenze häufig zum Stolperstein mit der Folge der vollen Erbschaftsteuer. Ist die 90 Prozent Grenze nicht erreicht, so gibt es zwar eine vorrangige Verrechnung der Finanzmittel mit den Schulden und es werden bei den Finanzmitteln 15 Prozent des Unternehmenswertes als unschädli-

² Minderung des Vermögens zum Beispiel durch Übertragung im Familienkreis oder auf Stiftungen.



che Liquiditätsreserve, auch Sockelbetrag genannt, anerkannt. Diese Reserve wird aber nur originär gewerblichen Gesellschaften und nicht bei Unternehmen mit rein vermögensverwaltenden Einheiten gewährt. Dies benachteiligt Familienholdings, Family Offices, aber auch Wohnungsgesellschaften erheblich. Bei diesen Strukturen sollten Umstrukturierungen (zum Beispiel Überführung in separate Finanzierungsunternehmen) in Betracht gezogen werden. Zudem sind Working-Capital-Maßnahmen (Forderungsfactoring, Skonto-Anreize etc.) zur Reduzierung der steuerpflichtigen Netto-Finanzmittel zu empfehlen.

Ein Tipp für liquide Reserven: diese zu entnehmen, auszuschütten oder in begünstigtes Vermögen zu investieren, ist auf der Inhaberebene zukünftig nicht nur zur Liquiditätsvorsorge sinnvoll. Allerdings sollten diese Aspekte nicht zu überhasteten Investments führen. Ferner sind ertragsteuerliche Konsequenzen zu beachten.

Tipp: Liquide Reserven entnehmen, ausschütten oder in begünstigtes Vermögen investieren

3 Gesellschafterdarlehen

Besondere Vorsicht ist auch bei Gesellschafterdarlehen an Personengesellschaften geboten. Diese werden dem Inhaber, der das Darlehen gewährt, in voller Höhe als Finanzmittel zugerechnet, er kann diese Brutto-Finanzmittel aber nur in Höhe seiner Beteiligung mit der korrespondierenden Darlehensverbindlichkeit in der Bilanz der Personengesellschaft verrechnen. Aus rein erbschaftsteuerlicher Sicht ist daher bei Gesellschafter- und Gesellschaftsdarlehen eine Umschichtung zum Beispiel in Bankkredite empfehlenswert. Hierbei gilt aber eine dreijährige Vorlaufzeit.

4 Deckungsvermögen für Pensionsverpflichtungen

Weiteren Gestaltungsspielraum bietet die Widmung von Finanzmitteln, Wertpapiervermögen oder Immobilienvermögen in sogenannten Deckungsvermögen für Pensionsverpflichtungen, das so zu produktiven Vermögen werden kann. Hierfür müssen diese Aktivwerte dem Gläubigerzugriff entzogen sein (zum Beispiel Verpfändung), was häufig jedoch nicht der Fall ist. Noch besser wirkt die Einführung von Treuhandstrukturen.

5 Kunstgegenstände und Immobilienvermögen

Befinden sich erhebliche Kunstwerte im Unternehmen, kann über ein Betriebsmuseum nachgedacht werden. Die gute Nachricht: Die Überlassung von Immobilien an Dritte ist nicht schädlich, wenn diese vorrangig dem Absatz eigener Produkte (aber nicht Dienstleistungen) dient. Hier werden z. B. Brauereien und Tankstellenvermietung mitunter sogar bessergestellt als nach altem Recht. Bei anderen Immobilienvermögen muss gegebenenfalls umstrukturiert werden.

Schädliches Vermögen: Luxusgegenstände wie Oldtimersammlungen, Flugzeuge oder Jachten

6 Lohnsummenerfordernis jetzt auch für kleine Betriebe

Eine weitere belastende Neuregelung gibt es für kleine Unternehmen: Eine nachhaltige Verschonung von der Erbschaftsteuer wird bereits bei Betrieben mit über 5 Mitarbeitern (früher über 20) an den Erhalt von Arbeitsplätzen in den nächsten fünf bzw. sieben Jahren geknüpft. Das bedeutet eine erhebliche praktische Hürde.



Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG und nicht um eine Anlagestrategieempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder um eine Anlageempfehlung im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 jeweils in Verbindung mit § 34b Absatz 1 WpHG. Als Werbemitteilung genügt dieses Dokument nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegt keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: August 2017.



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de